

Einrichtungsordnung

Gemeindekindergarten Viehhofen

Kirchplatz 56

5752 Viehhofen

Tel.: +43 (0)650 25 18 614

E-Mail: kindergarten@vs-viehhofen.salzburg.at



Inhalt

1.	Einleitung	2
2.	Aufgabe der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung	2
3.	Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung	2
3.1.	Anmeldung für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung	2
3.2.	Reihungskriterien für die Aufnahme der Kinder	2
3.3.	Voraussetzungen für die Aufnahme von Kindern unter 3 Jahren	3
3.4.	Betreuung durch Tageseltern	3
3.5.	Widerruf der Aufnahme bzw. Ausschluss vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung	3
3.6.	Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung in Nachbargemeinden (Gastkinder)	4
3.6.1.	Rechtsslage Salzburg	4
3.6.2.	Ablauf für Eltern/Erziehungsberechtigte	4
3.7.	Verpflichtendes Kindergartenjahr	5
4.	Kindergartengruppe und Öffnungszeiten	5
4.1.	Öffnungszeiten:	5
4.2.	Bring- und Abholzeiten	6
4.3.	Betriebsfreie Zeiten	6
4.4.	Ferienbetreuung	6
5.	Beiträge	6
5.1.	Kinderbildungs- und -betreuungsbeitrag für Kinder unter 3 Jahren	6
5.2.	Beitrag bei Krankheit oder Urlaub	7
5.3.	Abmeldung oder Änderungen während des Kindergartenjahres	7
6.	Aufsichtspflicht, Übergabe und Abholung der Kinder	7
6.1.	Beginn der Aufsichtspflicht	7
6.2.	Ende der Aufsichtspflicht	7
7.	Krankheiten	8
7.1.	Wichtige Hinweise:	8
8.	Schlussbestimmung	9

1. Einleitung

Diese Einrichtungsordnung für Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen beruht auf den Bestimmungen des Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2019 (S.KBBG 2019), insbesondere auf § 8 – Betriebskonzept, wonach jede institutionelle Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ein Betriebskonzept zu erarbeiten hat. Das Betriebskonzept legt die grundlegenden Regelungen zur Organisation, Struktur und zum Betrieb der Einrichtung fest. Die vorliegende Einrichtungsordnung dient der Konkretisierung dieser Regelungen im Alltag mit Kindern, Eltern/Erziehungsberechtigten und dem pädagogischen Personal.

2. Aufgabe der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung hat die Aufgabe in Zusammenarbeit und in regelmäßigem Austausch mit den Eltern/Erziehungsberechtigten die Entwicklung jedes Kindes zu unterstützen und zu begleiten. Dabei gilt es die individuellen Vorerfahrungen, Interessen, Bedürfnisse und Stärken der Kinder zu erkennen und in der Planung ganzheitlicher Bildungsangebote zu berücksichtigen.

(Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz, § 13 Abs. 1)

3. Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Die Einschreibung für das folgende Kinderbildungs- und -betreuungsjahr erfolgt spätestens Anfang März. Alle Kinder, die mit Stichtag 1. September das 3. Lebensjahr vollendet haben, bekommen eine persönliche Einladung zugesandt.

3.1. Anmeldung für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Die Anmeldung erfolgt direkt bei der Leiterin der Einrichtung – nicht am Gemeindeamt.

Eine Anmeldung gilt nicht automatisch als Zusage für einen Platz in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung!

3.2. Reihungskriterien für die Aufnahme der Kinder

Gibt es mehr Anmeldungen als verfügbare Plätze in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, werden zuerst Kinder aufgenommen, die in der Gemeinde Viehhofen ihren Hauptwohnsitz haben. Folgende Kriterien sind für die Aufnahme der Kinder in die Einrichtung in der angegebenen Reihenfolge maßgeblich.

1. Besuchspflichtige Kinder (§ 22) – Kinder, die gesetzlich verpflichtet sind, eine Einrichtung zu besuchen.
2. Kinder, die die Einrichtung bereits besuchen – Fortführung des Besuchs hat Vorrang.
3. Kinder mit besonderen familiären Situationen:
 - ❖ Eltern/Erziehungsberechtigte sind berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung.
 - ❖ Im Haushalt werden Angehörige gepflegt (z. B. Großeltern).

4. Kinder mit besonderem Bedarf – Besuch aus sozialen, erzieherischen oder inklusiven Gründen erforderlich.
5. Geschwisterkinder – Vorrang für Kinder, deren Bruder oder Schwester die Einrichtung bereits besucht.
6. Andere noch nicht schulpflichtige Kinder – Aufnahme nachrangig; bei Kindergartengruppen haben ältere Kinder Vorrang.

Die Reihungskriterien für die Aufnahme in die Einrichtung orientieren sich an dem Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (S.KBBG).

3.3. Voraussetzungen für die Aufnahme von Kindern unter 3 Jahren

Die Kinder können frühestens 3 Monate vor dem vollendeten 3. Lebensjahr und nur unter den folgenden Voraussetzungen in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung aufgenommen werden.

- ❖ Berufstätigkeit beider Elternteile – Arbeitsbestätigungen müssen vorgelegt werden
- ❖ Die maximale Gruppengröße von 22 Kindern darf nicht überschritten werden. – Kinder unter 3 Jahren zählen doppelt.

Die Entscheidung, ob ein Kind unter 3 Jahren in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung aufgenommen wird, obliegt der Gemeinde Viehhofen als Rechtsträger in Absprache mit der Leiterin.

3.4. Betreuung durch Tageseltern

- ❖ Die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren wird in der Gemeinde Viehhofen überwiegend durch Tageseltern abgedeckt.
- ❖ Einen Betreuungsbedarf für Kinder unter drei Jahren muss so früh wie möglich bei der Wohnsitzgemeinde angemeldet werden.
- ❖ In der Regel kann vom Rechtsträger, bei rechtzeitiger Anmeldung, eine für die Kinder und Eltern/Erziehungsberechtigten geeignete Betreuungsform z.B. durch Tageseltern oder durch Kleinkindgruppen in Nachbargemeinden organisiert werden.

3.5. Widerruf der Aufnahme bzw. Ausschluss vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Der Rechtsträger behält sich vor, ein Kind vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung auszuschließen, oder die Aufnahme zu widerrufen, wenn:

1. Eltern wichtige Verpflichtungen trotz Mahnung nicht erfüllen,
2. die Kostenübernahme durch die Wohnsitzgemeinde nicht gesichert ist,
3. die Einrichtung den Platz für Kinder aus der eigenen Gemeinde benötigt und in der Wohnsitzgemeinde ein geeigneter Platz frei ist (Ausschluss nur zum Ende des Betreuungsjahres),

4. das Kind andere Kinder, das Personal oder den Ablauf in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ernsthaft gefährdet,
5. Regeln der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung trotz wiederholter Hinweise nicht eingehalten werden.

3.6. Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung in Nachbargemeinden (Gastkinder)

Kann im Gemeindekindergarten für ein Kind ab dem drittletzten Kindergartenjahr mit Hauptwohnsitz in Viehhofen kein, aus Sicht der Eltern/Erziehungsberechtigten, geeigneter Platz angeboten werden, sind die in Kapitel 3.6.1 und 3.6.2 beschriebenen gesetzlichen Vorgaben sowie der Ablauf der Antragstellung zu beachten und einzuhalten.

3.6.1. Rechtslage Salzburg

- ❖ Nach § 54a Salzburger Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (S.KBBG) gilt: Ein Kind mit Hauptwohnsitz in einer anderen Gemeinde darf in einer Einrichtung der Standortgemeinde aufgenommen werden, wenn die Wohnsitzgemeinde zustimmt.
- ❖ Verweigert die Wohnsitzgemeinde die Zustimmung, kann die Landesregierung diese erteilen, wenn kein gleichwertiger Platz in der Wohnsitzgemeinde zur Verfügung steht.
- ❖ Wenn Eltern nur in der Nachbargemeinde ansuchen, nicht aber in ihrer Wohnsitzgemeinde, besteht kein Anspruch auf Aufnahme.
- ❖ Zuerst muss bei der Wohnsitzgemeinde angesucht werden.
- ❖ Erst wenn dort kein geeigneter Platz angeboten wird, kann eine Aufnahme in einer Nachbargemeinde mit Zustimmung oder durch Entscheidung der Landesregierung erfolgen.

3.6.2. Ablauf für Eltern/Erziehungsberechtigte

1. Antrag auf Kinderbildungs- und -betreuungsplatz in der Wohnsitzgemeinde stellen.
2. Wenn die Wohnsitzgemeinde keinen geeigneten Platz anbieten kann, Bestätigung einholen.
3. Mit dieser Bestätigung Antrag in der Nachbargemeinde stellen.
4. Falls die Wohnsitzgemeinde die Zustimmung verweigert, kann der Rechtsträger einen Antrag bei der Landesregierung stellen.
5. Die Landesregierung entscheidet, wenn kein gleichwertiger Platz in der Wohnsitzgemeinde vorhanden ist.

Werden die Anträge nicht in der richtigen Reihenfolge gestellt oder steht in der Wohnsitzgemeinde ein geeigneter Platz zur Verfügung, können den Eltern/Erziehungsberechtigten die zusätzlichen Kosten für die Betreuung in der Standortgemeinde verrechnet werden.

3.7. Verpflichtendes Kindergartenjahr

Kinder mit Hauptwohnsitz im Land Salzburg sind im letzten Jahr vor Schuleintritt verpflichtet, eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (Kindergarten, alterserweiterte Gruppe oder Praxiskindergarten) zu besuchen.

Die Besuchspflicht umfasst **mindestens 20 Stunden pro Woche an vier Tagen** und findet grundsätzlich **am Vormittag** statt.

Von der Besuchspflicht ausgenommen sind:

- ❖ schulfreie Tage,
- ❖ Erkrankung des Kindes, der Eltern/Erziehungsberechtigten,
- ❖ außergewöhnliche Ereignisse (z. B. Todesfall in der Familie, Naturkatastrophen),
- ❖ bis zu **fünf Urlaubswochen** im Kindergartenjahr.

Jede Abwesenheit muss der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung **verbindlich gemeldet** werden.

Von der Besuchspflicht befreit sind Kinder, die bereits vorzeitig die Volksschule besuchen. Auf Antrag können auch Kinder mit schweren Beeinträchtigungen, besonderen medizinischen Gründen oder unzumutbar langen/schwierigen Wegen vom Besuch befreit werden.

4. Kindergartengruppe und Öffnungszeiten

Das Kinderbildungs- und -betreuungsjahr beginnt jeweils am zweiten Montag im September des Jahres und endet mit dem letzten Schultag vor den Sommerferien der allgemeinbildenden Pflichtschulen in Salzburg. Das genaue Datum wird den Eltern/Erziehungsberechtigten rechtzeitig bekanntgegeben.

4.1. Öffnungszeiten:

- ❖ Montag – Donnerstag → 7:00 – 13:00
- ❖ Freitag → 7:00 – 12:30

Aktuell werden keine Nachmittagsbetreuung und kein Mittagstisch angeboten. Die Öffnungszeiten werden jährlich evaluiert und gegebenenfalls angepasst.

Für eine Ausweitung der Öffnungszeiten muss ein Bedarf von mindestens 5 Kindern, deren Eltern/Erziehungsberechtigte eine Berufstätigkeit nachweisen können, gegeben sein.

4.2. Bring- und Abholzeiten

Um den Tagesablauf in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nicht zu stören, wird höflich ersucht, die Kinder zu den folgenden Zeiten in die Einrichtung zu bringen oder abzuholen.

- ❖ **Bringen:** 7:00 – 8:30
- ❖ **Abholen:** 11:45 – 13:00 / 12:30 (Freitag)

4.3. Betriebsfreie Zeiten

- ❖ Osterferien
- ❖ Weihnachtsferien
- ❖ Samstage und Sonntage
- ❖ Gesetzliche Feiertage
- ❖ Sommerferien
- ❖ Eine Liste der Schließtage wird beim ersten Elternabend an alle Eltern/Erziehungsberechtigten ausgegeben.

4.4. Ferienbetreuung

Die Sommerferienbetreuung findet in Zusammenarbeit mit den umliegenden Gemeinden und je nach Verfügbarkeit der Betreuungsplätze statt. Voraussetzungen für die Betreuungsplätze sind die Berufstätigkeit beider Elternteile und die rechtzeitige Anmeldung.

Eine Anmeldung für die Ferienbetreuung ist verbindlich und richtet sich nach der Ferienregelung und den Tarifen der jeweiligen Gemeinde.

5. Beiträge

Der Besuch der Einrichtung ist für Kinder ab dem drittletzten Kinderbildungs- und -betreuungsjahr in der Gemeinde Viehhofen, auch über die vom Land Salzburg geförderten 20 Wochenstunden hinaus, kostenlos.

5.1. Kinderbildungs- und -betreuungsbeitrag für Kinder unter 3 Jahren

Im viertletzten Kinderbildungs- und -betreuungsjahr wird für Kinder unter 3 Jahren der doppelte Beitrag mittels SEPA-Lastschriftmandat, jeweils am 10. des Monats, von der Gemeinde Viehhofen eingehoben.

Ab dem vollendeten dritten Lebensjahr reduziert sich der Beitrag um die Hälfte für das laufende Kinderbildungs- und -betreuungsjahr. Bei Eintritt in die Einrichtung bis zum 15. eines Monats ist der vollständige Beitrag zu entrichten, danach die Hälfte.

Die Höhe des Tarifs für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren wird von der Gemeindevertretung der Gemeinde Viehhofen beschlossen und liegt im Gemeindeamt und in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zur Einsicht auf.

5.2. Beitrag bei Krankheit oder Urlaub

Der Beitrag ist sowohl für den Kindergartenplatz als auch für die Betreuungsleistung zu entrichten und wird daher bei Krankheit oder Urlaub nicht reduziert.

5.3. Abmeldung oder Änderungen während des Kindergartenjahres

- ❖ Änderungen sind nur in Ausnahmefällen möglich und können jeweils zum Monatsende beantragt werden.
- ❖ Sie gelten ab dem Folgemonat und hängen von der Verfügbarkeit der Betreuungsplätze ab.
- ❖ Bei An- oder Abmeldungen ist der Beitrag für den gesamten Kalendermonat zu entrichten.

6. Aufsichtspflicht, Übergabe und Abholung der Kinder

Um den Tagesablauf geordnet zu beginnen, sollen die Kinder bis spätestens 8:30 Uhr in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gebracht werden.

Jede Abwesenheit des Kindes ist der Leiterin oder einer der Fach- und Zusatzkräfte mitzuteilen.

6.1. Beginn der Aufsichtspflicht

- ❖ Die Aufsichtspflicht des Kindergartens beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine pädagogische Fachkraft.
- ❖ Sie gilt auch außerhalb des Kindergartens, solange das Kind in der Obhut der pädagogischen Fach- oder Zusatzkräfte ist.
- ❖ Befindet sich das Kind bei den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten, besteht keine Aufsichtspflicht durch den Kindergarten.

6.2. Ende der Aufsichtspflicht

- ❖ Die Aufsichtspflicht endet mit dem Abholen des Kindes durch Eltern/Erziehungsberechtigte oder eine von ihnen beauftragte Person.
- ❖ Kinder dürfen nur von Personen ab dem 14. Lebensjahr abgeholt werden!
- ❖ Soll das Kind von einer anderen Person als den Eltern/Erziehungsberechtigten abgeholt werden, muss dafür eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegen oder das pädagogische Personal rechtzeitig informiert werden.

7. Krankheiten

- ❖ Bei Fernbleiben der Kinder aufgrund von Krankheit ist die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unverzüglich telefonisch zu informieren.
- ❖ Ansteckende Krankheiten (Bsp.: Scharlach, Windpocken, Masern, Läuse, Brechdurchfall, Bindehautentzündung, ...) bitte bei der Leiterin oder einer der Fach- und Zusatzkräfte melden, um weitere Ausbreitung zu vermeiden.
- ❖ Aus Rücksicht auf die gesamte Kindergruppe und das pädagogische Personal dürfen kranke Kinder die Einrichtung erst wieder besuchen, wenn eine ärztliche Freigabe vorliegt oder sie mindestens einen Tag fieberfrei bzw. beschwerdefrei sind.

7.1. Wichtige Hinweise:

- ❖ Pädagogisches Personal darf keine Medikamente verabreichen.
- ❖ Medikamente dürfen auch nicht in der Kindergartentasche mitgegeben werden.
- ❖ Bei größeren Verletzungen wird sofort ein Arzt oder die Rettung verständigt.

8. Schlussbestimmung

Die Einrichtungsordnung gilt für den Gemeindekindergarten Viehhofen. Die Eltern/Erziehungsberechtigten verpflichten sich mit Unterschrift auf der Kinderbildungs- und -betreuungsvereinbarung, sich an die Bestimmungen der Einrichtungsordnung und das pädagogische Konzept der Einrichtung zu halten.

Die gesetzliche Grundlage für diese Einrichtungsordnung bildet das Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungs-gesetz 2019 (S.KBBG).

Für den Kindergarten

K. Schwabl

Katharina Schwabl

Für die Gemeinde Viehhofen



Bgm. Caroline Supersberger

9

Stand September 2025